Deutscher Bundestag **Drucksache 17/549**

17. Wahlperiode 28. 01. 2010

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 dieses Gesetzes

(Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2008)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Beschränkungen dieses Grundrechts dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden (Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 GG). Das Grundrecht begründet ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen das Öffnen und Lesen von Briefen sowie gegen das Abhören, die Kenntnisnahme und das Aufzeichnen des Inhalts der Telekommunikation. Es gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen. Wird vom Inhalt von Briefen Kenntnis genommen und werden Telefongespräche abgehört, wird intensiv in das Grundrecht eingegriffen. Die Schwere des Eingriffs wird auch dadurch geprägt, dass der Betroffene wegen der gebotenen Heimlichkeit nicht an dem Anordnungsverfahren beteiligt ist (vgl. BVerfG, 1 BvF 3/92 vom 3. März 2004, in: BVerfGE 110, 33).

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses – Artikel 10-Gesetz (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) enthält eine gesetzliche Beschränkung des Grundrechts aus Artikel 10 GG durch die Nachrichtendienste. In § 1 G 10 wird in allgemeiner Form die Berechtigung der Nachrichtendienste (Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Militärischer Abschirmdienst [MAD] und Bundesnachrichtendienst [BND]) geregelt, Maßnahmen der Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs durchzuführen. Voraussetzung für eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 G 10 insbesondere die Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages.

Die weiteren Voraussetzungen einer Beschränkungsmaßnahme richten sich danach, welche Maßnahme konkret vorgenommen wird. Unterschieden wird dabei zwischen den Beschränkungen des Grundrechts nach Artikel 10 GG in Einzelfällen gemäß § 3 G 10 (sog. Individualmaßnahmen) und den strategischen Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat dem Deutschen Bundestag nach § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10 zu erstatten. Im Rahmen der Berichterstattung sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) zu beachten.

Das Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 in der Fassung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) am 5. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11559) vorgelegt. Er erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007. Auf die dort enthaltenen Fundstellen früherer Berichte wird verwiesen. Der jetzt vorliegende Bericht setzt die bisherige Berichterstattung fort und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008.

Durch die Neufassung des § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) wurde die Berichtspflicht auch auf den neuen § 7a G 10 erweitert, der eine Rechtsgrundlage für Übermittlungen von nach den §§ 5 und 8 G 10 erhobenen Daten durch den Bundesnachrichtendienst an ausländische öffentliche Stellen enthält. Die Berichtspflicht über die Anwendung des § 7a G 10 n. F. ist für den Berichtszeitraum 2008 jedoch noch nicht relevant, da diese Rechtsgrundlage erst ab dem Jahre 2009 greift.

II. Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10

Beschränkungsmaßnahmen nach § 1 Absatz 1 G 10, die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission (§ 1 Absatz 2 G 10).

Angesichts der bereits dargestellten Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 10 GG kommt den Nachrichtendiensten, den beteiligten Ministerien sowie den sie kontrollierenden parlamentarischen Gremien eine hohe Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Beschränkungsmaßnahme des Grundrechts aus Artikel 10 GG zu. Einerseits haben die beteiligten Stellen die Sicherheit in unserem Land zu gewährleisten, andererseits aber auch die Rechte jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre zu wahren. Insoweit kommt der Ausgestaltung von Verfahrenssicherungen bei Beschränkungen des Grundrechts aus Artikel 10 GG sowie der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission eine wesentliche Bedeutung zu.

1. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Im Berichtszeitraum oblag die allgemeine parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des G 10 dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 gewählt worden. Dem Gremium gehörten folgende Abgeordnete an: Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (DIE LINKE.), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Dr. Max Stadler (FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD), Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU).

Der Abg. Olaf Scholz (SPD) ist im November 2007 aus dem Gremium ausgeschieden; an seiner Stelle wurde der Abg. Thomas Oppermann (SPD) zum Mitglied gewählt. Der Vorsitz im Parlamentarischen Kontrollgremium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied der parlamentarischen Mehrheit und der parlamentarischen Minderheit. Im Berichtszeitraum war der Abg. Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender des Gremiums. Als sein Stellvertreter fungierte der Abg. Dr. Max Stadler (FDP).

Am 17. Dezember 2009 beschloss der 17. Deutsche Bundestag, in der 17. Wahlperiode ein aus elf Abgeordneten bestehendes Kontrollgremium einzusetzen. Bei der anschließenden Wahl wurden zehn Abgeordnete mit der nach § 2 Absatz 3 PKGrG erforderlichen Mehrheit zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt. Es handelt sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die Abgeordneten Christian Ahrendt (FDP), Peter Altmaier (CDU/CSU), Clemens Binninger (CDU/CSU), Manfred Grund (CDU/CSU), Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU), Thomas Oppermann (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP). Das Gremium konstituierte sich noch am selben Tag und wählte den Abgeordneten Peter Altmaier (CDU/CSU) für den Rest des Jahres 2009 und das Jahr 2010 zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Am 19. Januar 2010 wählte der Bundestag den Abgeordneten Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) zum elften Mitglied des Gremiums.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat neben der allgemeinen Kontrolle der Anwendung des G 10 die Aufgabe, im Rahmen von strategischen Überwachungsmaßnahmen seine Zustimmung zur Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen zu erteilen, innerhalb derer Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 2 Satz 1 G 10). Die Zustimmung zu einer Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen in den Fällen einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland nach § 8 G 10 bedarf dabei der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 8 Absatz 2 Satz 2 G 10).

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird durch das nach § 10 Absatz 1 G 10 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes unterrichtet (§ 14 Absatz 1 Satz 1 G 10). Dabei geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine Gesamtübersicht der Beschränkungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse sowie um Grundsatzfragen bei Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 10 GG. Diese Halbjahresberichte enthalten einen detaillierten Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum ergriffenen Beschränkungsmaßnahmen.

Die Kontrollkompetenz des Parlamentarischen Kontrollgremiums erschöpft sich dabei aber nicht nur auf die Entgegennahme der Berichte, sondern es kann von den zuständigen Bundesministerien jederzeit Auskunft über alle Aspekte der Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung verlangen. Insgesamt wurde das Parlamentarische Kontrollgremium auch im vorliegenden Berichtszeitraum für das Jahr 2008 über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen sowie über die erfolgten Mitteilungsentscheidungen nach § 12 G 10 unterrichtet. Seinerseits berichtet das Kontrollgremium jährlich dem Deutschen Bundestag über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10.

2. Kontrolle durch die G 10-Kommission

Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 (§ 15 Absatz 1 Satz 1 G 10). Hierbei erstreckt sich die Kontrollbefugnis der Kommission auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene (§ 15 Absatz 5 Satz 2 G 10).

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat die Mitglieder der G 10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zur Geschäftsordnung der G 10-Kommission zu erteilen (§ 15 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 G 10). Zu Beginn der 16. Wahlperiode wurden vom Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung die folgenden vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitglieder der G 10-Kommission bestellt: Ordentliche Mitglieder der G 10-Kommission der 16. Wahlperiode waren Dr. Hans de With (Vorsitzender), Erwin Marschewski (Stellvertretender Vorsitzender), Dr. Max Stadler, MdB, und Ulrich Maurer, MdB. Stellvertretende Mitglieder der G 10-Kommission waren Volker Neumann, Rudolf Kraus, Rainer Funke und Dr. Bertold Huber.

Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 G 10). Aufgabe und Pflicht der G 10-Kommission ist es, sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine beantragte Beschränkungsmaßnahme zulässig und notwendig ist. Hierzu gehört eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts und der Eingriffsvoraussetzungen sowie eine umfassende Abwägung der zur Feststellung der Angemessenheit des Eingriffs im konkreten Einzelfall führenden Gesichtspunkte.

Im Berichtszeitraum hat die G 10-Kommission in monatlichen Sitzungen nach ausführlicher Darlegung und Einsichtnahme in die entsprechenden Akten über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen im Einzelfall entschieden. Sie hat bei ihrer Prüfung im Bedarfsfall bei den zuständigen Ministerien und beim Bundeskanzleramt ausführliche Berichte erbeten und sich im Einzelfall von den Mitarbeitern der Dienste eingehend die näheren Hintergründe einer Anordnung berichten lassen. Die Kommission hat sich bei anstehenden Verlängerungen regelmäßig über den bisherigen Erkennt-

nisgewinn aus der jeweiligen Beschränkungsmaßnahme unterrichten lassen.

Die G 10-Kommission und Mitarbeiter des Sekretariats haben sich auch im Berichtszeitraum, gestützt auf § 15 Absatz 5 Satz 3 G 10, vor Ort über die konkrete Umsetzung der Bestimmungen des G 10 informiert. Die Kommission hat in diesem Rahmen über technische Neuerungen und Entwicklungen unterrichten lassen und Einblick in den Ablauf von Beschränkungsmaßnahmen erhalten.

Neben den Anordnungen, hat die Kommission Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern überprüft und diese über das Ergebnis ihrer Prüfung in Kenntnis gesetzt.

III. Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs durch die Nachrichtendienste nach § 3 G 10, die sog. Einzel- oder Individualbeschränkung, ist eine Erkundung im strafrechtlichen Vorfeld. Sie bezieht sich auf bestimmte in § 3 G 10 abschließend aufgezählte schwere Straftaten und daraus resultierende Gefahren. Beschränkungen nach § 3 G 10 dürfen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 G 10 genannten Katalogstraftaten plant, begeht oder begangen hat: Im Einzelnen handelt es sich um folgende Straftaten:

(1) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),

(2) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

(3) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

(4) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

(5) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, § 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),

(6) Straftaten nach

a) den §§ 129 a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie

b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306 c, 308 Absatz 1 bis 3, § 315 Absatz 3, § 316b Absatz 3 und 316c Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

(7) Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Eine Beschränkung im Einzelfall ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 G 10 auch möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Nach § 3 Absatz 2 G 10 ist die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen (sog. Hauptbetroffener, § 3 Absatz 1 G 10) oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (sog. Nebenbetroffene, § 3 Absatz 2 Satz 2 G 10). Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum sind mehrere Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10 vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und eine vom Bundesnachrichtendienst (BND) beantragt und genehmigt worden. Insgesamt schwankte die Zahl der Beschränkungsmaßnahmen im Berichtszeitraum zwischen 54 Einzelmaßnahmen im ersten Halbjahr und 56 Einzelmaßnahmen im zweiten Halbjahr 2008 (vorheriger Berichtzeitraum: 59 und 53 Einzelmaßnahmen). Die Zahlen setzen sich jeweils aus den noch andauernden Verfahren aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum und den im aktuellen Berichtszeitraum neu beantragten Maßnahmen zusammen.

Die Anzahl der Hauptbetroffenen nach § 3 Absatz 1 G 10 schwankte zwischen 283 im 1. Halbjahr 2008 und 339 im 2. Halbjahr 2008 (Jahr 2007: 376 und 352 Hauptbetroffene). Die Zahl der Nebenbetroffenen nach § 3 Absatz 2 G 10 betrug zwischen 246 im 1. Halbjahr 2008 und 300 im 2. Halbjahr 2008 (Jahr 2007: 274 und 285 Nebenbetroffene).

Die Schwankungen der Zahlenangaben ergeben sich daraus, dass die Anordnungen jeweils auf höchstens drei Monate befristet sind. Sie können auf Antrag – soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen – um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden (§ 10 Absatz 5 G 10). Daraus ergibt sich, dass in einem Berichtszeitraum Maßnahmen durchgängig durchgeführt, Maßnahmen aus dem Vorberichtszeitraum übernommen und im Berichtszeitraum beendet werden oder neue Maß-

nahmen begonnen und beendet oder Maßnahmen neu begonnen werden, die dann in den nächsten Berichtszeitraum übergehen.

Die Anordnungen umfassten einen Großteil der in § 3 Absatz 1 G 10 aufgeführten Straftaten. Sie betrafen insbesondere die Bereiche sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern, rechts- und linksextremistische Bestrebungen sowie Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten. Den Schwerpunkt stellten dabei – wie in den vorangegangenen Jahren – Anordnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dar.

3. Mitteilungsentscheidungen, Beschwerden und Klageverfahren

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen von 65 Mitteilungsentscheidungen zu insgesamt 419 aus der Überwachung ausgeschiedenen Personen und Institutionen (Haupt- und Nebenbetroffene) geprüft, ob eine Mitteilung gemäß § 12 Absatz 1 G 10 erfolgen kann.

Bei 184 aus Überwachungsmaßnahmen ausgeschiedenen Betroffenen (84 Hauptbetroffene, 100 Nebenbetroffene) wurde entschieden, dass diesen die Beschränkungsmaßnahme mitgeteilt werden kann, da eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden konnte.

Zu 200 Personen bzw. Institutionen (89 Hauptbetroffene, 111 Nebenbetroffene) hat die Prüfung ergeben, dass die in § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10 genannten Voraussetzungen für eine Mitteilung noch nicht gegeben waren. Die Mitteilungsentscheidungen sind daher vorerst bzw. weiterhin zurückgestellt worden. In diesen Fällen der vorläufigen Zurückstellung der Entscheidung war bis auf weiteres davon auszugehen, dass bei einer Mitteilung eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Gründe dafür lagen überwiegend darin, dass die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Maßnahme möglich war oder anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen weiterhin erfolgten. Bei den gemäß § 3 Absatz 2 G 10 einbezogenen Nebenbetroffenen unterblieb die Mitteilung in erster Linie wegen des mutmaßlichen Fortbestandes der persönlichen Beziehungen zu den Hauptbetroffenen bzw. zu anderen Personen aus deren Umfeld. Die G 10-Kommission hat in Einzelfällen kurze Wiedervorlagefristen verfügt, um eine zwischenzeitliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Mitteilungsentscheidung zu ermöglichen. Daneben lässt das Bundesministerium des Innern generell in regelmäßigen Zeitabständen durch die Dienste ermitteln, ob die einer Mitteilung entgegenstehende Gefährdung des Maßnahmezwecks zwischenzeitlich entfallen ist oder weiterhin besteht.

Bei 35 Betroffenen (25 Hauptbetroffene, 10 Nebenbetroffene) wurde vom Bundesministerium des Innern – mit Zustimmung der G 10-Kommission – entschieden, dass diese endgültig keine Mitteilung erhalten sollen. Die G 10-Kommission hat in diesen Fällen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 G 10 einstimmig festgestellt, dass die Voraussetzung einer Nichtgefährdung des Zwecks der Beschränkungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahmen noch nicht eingetreten war, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorlagen.

Im Berichtszeitraum waren insgesamt 10 Klage- bzw. Gerichtsverfahren (§ 13 G 10) zu durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10 anhängig.

Bei der G 10-Kommission sind im Jahre 2008 insgesamt 11 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 15 Absatz 5 G 10 eingegangen, die Eingriffe in ihr Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch einen Nachrichtendienst vermuteten. In sämtlichen Fällen konnte die G 10-Kommission feststellen, dass Rechte aus Artikel 10 GG nicht verletzt worden sind.

IV. Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10

1. Allgemeine Voraussetzungen

Strategische Kontrolle bedeutet, dass nicht der Post- und Fernmeldeverkehr einer bestimmten Person, sondern Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, nach Maßgabe einer Quote insgesamt überwacht werden. Aus einer großen Menge verschiedenster Gesprächsverbindungen werden mit Hilfe von Suchbegriffen einzelne erfasst und ausgewertet.

Nach § 5 Absatz 1 G 10 dürfen auf Antrag des BND Beschränkungen nach § 1 G 10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 G 10 in der bis zum 5. August 2009 geltenden Fassung waren zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

(1) eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,

(2) der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,

(3) der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,

(4) der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
(ab dem 5. August 2009: der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland)

(5) der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder

(6) der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. Seit dem 5. August 2009 gilt dies auch im Hinblick auf die Gefahr

(7) des gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach Nummer 1 oder 3 oder

b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder

c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen.

Für diese Beschränkungen darf der BND Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden.

Das Verfahren zur Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen ist im Gesetz genau vorgeschrieben. So legt das Bundesministerium des Innern in einer „Bestimmung“ fest, in welchen Gefahrenbereichen die Fernmeldeüberwachung stattfinden darf und auf welche Fernmeldeverkehre (Gebiete) sie zu beschränken ist. Diese Bestimmung bedarf der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Innerhalb des vom Parlamentarischen Kontrollgremium genehmigten Rahmens kann das Bundesministerium des Innern – auf Antrag des BND – eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung einschließlich der Verwendung von Suchbegriffen entscheidet die G 10-Kommission.

Gemäß § 12 Absatz 1 und 2 G 10 sind auch die Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10 nach ihrer Einstellung den Betroffenen mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann und sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden.

2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Mit Zustimmung der G 10-Kommission hat das Bundesministerium des Innern im Berichtszeitraum zu den Gefahrenbereichen Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 G 10), internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 3 G 10) und unbefugtes Verbringen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 4 G 10) G 10-Maßnahmen angeordnet:

Im Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 G 10) qualifizierten sich im Berichtszeitraum anhand angeordneter Suchbegriffe 349 855 Telekommunikationsverkehre. Zu berücksichtigen ist hierbei ein hoher Spam-Anteil. Im Ergebnis wurden 9 Telekommunikationsverkehre als nachrichtendienstlich relevant eingestuft.

Im Gefahrenbereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 3 G 10) qualifizierten sich anhand angeordneter Suchbegriffe im Berichtszeitraum 1 861 935 Telekommunikationsverkehre. Auch in diesem Bereich war ein hoher Spam-Anteil zu verzeichnen. 312 Telekommunikationsverkehre wurden schließlich als nachrichtendienstlich relevant eingestuft.

Im Gefahrenbereich des „unbefugten Verbringens von Betäubungsmitteln in Fällen von erheblicher Bedeutung“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 4 G 10) qualifizierten sich im Berichtszeitraum 385 Telekommunikationsverkehre. Keiner wurde als nachrichtendienstlich relevant eingestuft.

3. Mitteilungsentscheidungen, Klageverfahren

Im Berichtszeitraum wurden der G 10-Kommission 28 Unterrichtungsfälle zu Erfassungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 G 10, die aus den Jahren 2003 bis 2008 stammten, zur Entscheidung vorgelegt. In 16 Fällen wurde entschieden, dass den Betroffenen ihre Erfassung mitzuteilen ist. In 7 Fällen wurde die Entscheidung über die Mitteilungspflicht vertagt. In 5 weiteren Fällen wurde entschieden, die Erfassung endgültig nicht mitzuteilen.

Weiterhin wurde die G 10-Kommission im Berichtszeitraum über 7 Erfassungen aus dem Bereich des § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 G 10, die aus den Jahren 2004 und 2007 stammten, unterrichtet. In 2 Fällen wurde entschieden, die Erfassungen den Betroffenen vorerst nicht mitzuteilen.

Im Berichtszeitraum wurde die G 10-Kommission außerdem zu 19 aus dem Jahr 2004 stammenden Erfassungen aufgrund einer Beschränkungsmaßnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 G 10 unterrichtet. In allen Fällen wurde entschieden, den Betroffenen, die Erfassung mitzuteilen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum 2 Klage- bzw. Gerichtsverfahren (§ 13 G 10) anhängig.

V. Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10

Nach § 8 Absatz 1 G 10 dürfen Beschränkungen nach § 1 G 10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 G 10 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind.

Mit dieser Regelung soll unter anderem erreicht werden, dass die Bundesregierung Informationen über Entführungsfälle deutscher Staatsbürger im Ausland erhält und sich schützend für diese einsetzen kann, um eine rasche Befreiung der Entführten zu erreichen. Mit Anordnungen nach § 8 G 10 wird dem BND in dem besonderen Fall der Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland eine strategische Fernmeldekontrolle auch außerhalb des von § 5 Absatz 1 G 10 festgelegten Bereichs ermöglicht.

Insgesamt wurden vom BND im Berichtszeitraum in 10 Fällen Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10 durchgeführt. Teilweise wurden zu diesen Beschränkungsmaßnahmen Ergänzungen und Erweiterungen angeordnet.

Insgesamt haben sich im Rahmen dieser Beschränkungsmaßnahmen 121 relevante Meldungen mit personenbezogenen Daten ergeben; bei 11 relevanten Meldungen wurden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.

Es wurde entschieden, 3 Betroffenen die Erfassung mitzuteilen; 2 Betroffenen wurde die Erfassung zunächst nicht mitgeteilt.

Berlin, den 27. Januar 2010

Peter Altmaier, MdB
Vorsitzender



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333